

Armut – soziale Sicherung – „Hartz IV“ – kurz und bündig erklärt

Deutschland ist ein Sozialstaat. Das bedeutet auch, dass Deutschland versucht, seine Bürgerinnen und Bürger durch ein System von Sozialleistungen einerseits wirtschaftlich zu stärken und abzusichern und andererseits in finanziellen Notsituationen (zum Beispiel aufgrund von Arbeitslosigkeit) vor dem Abgleiten in die Armut zu schützen.

Nach einer Definition von Eurostat sind Sozialleistungen *Geld- oder Sachübertragungen, die von den Sozialschutzsystemen an private Haushalte oder Einzelpersonen erbracht werden, um die Lasten zu decken, die ihnen durch eine festgelegte Zahl von Risiken oder Bedürfnissen entstehen.*

Die Funktionen (oder Risiken) sind Krankheit/Gesundheitsversorgung, Invalidität/Gebrechen, Alter, Hinterbliebene, Familie/Kinder, Arbeitslosigkeit, Wohnen und Formen der sozialen Ausgrenzung, die keiner anderen Kategorie zugeordnet werden können.

Beispiele für Sozialleistungen sind: Kindergeld, Wohngeld oder Pflegegeld. Ebenso gehören auch Hartz-IV-Leistungen zu dem Sozialleistungssystem. Ende 2019 haben knapp 5,3 Millionen Menschen Hartz-IV-Leistungen erhalten. Darunter fallen auch viele Menschen, die zwar arbeiten gehen, aber zu wenig Geld verdienen, um davon leben zu können. Diese Menschen können ihr Erwerbseinkommen mit Hartz-IV-Leistungen „aufstocken“. Daher kommt der Begriff „Aufstocker“.

**Im Folgenden haben wir für Sie die wichtigsten Infos
über Hartz IV verständlich zusammengefasst.**

Was ist Hartz IV?

Hartz IV (sprich: Hartz vier) heißt eigentlich Arbeitslosengeld II (ALG II) und ist Teil der *Grundsicherung für Arbeitsuchende*. Hartz IV sagt man umgangssprachlich dazu. Die gesetzliche Grundlage von Hartz IV ist das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), welches im Jahr 2005 eingeführt wurde. Dieses Gesetz regelt einerseits Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und andererseits Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts – der Grundsatz des „Förderns und Forderns“ wird damit abgebildet. Ziel des Gesetzes ist, den eigenen Lebensunterhalt und den der jeweils Angehörigen aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten zu können. Wie die Bezeichnung zeigt, ist mit der Grundsicherung die Absicherung des Existenzminimums, also die Sicherung des zum Leben Notwendigen, gemeint. Diese Absicherung ist für alle gedacht, die zu wenig oder keine eigenen Mittel zur Verfügung haben.

Die Geldleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden aus Steuermitteln finanziert, nicht aus der Arbeitslosenversicherung. Die Höhe der Leistung ist damit nicht von einem zuvor erzielten Arbeitseinkommen abhängig, sondern davon, was zum Leben mindestens benötigt wird und nicht selbst aufgebracht werden kann. Arbeitslosengeld II kann man auch dann erhalten, wenn man eine Erwerbstätigkeit ausübt, der erzielte Verdienst aber nicht ausreicht, um den eigenen Lebensunterhalt und den einer Familie sicherzustellen (Aufstocker). Arbeitslosigkeit ist also keine Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld II.

Wann bekommt man Hartz IV?

Arbeitslosengeld II (Hartz IV) können alle erwerbsfähigen Personen erhalten, wenn sie leistungsberechtigt sind. Leistungsberechtigt sind einerseits die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, andererseits die Angehörigen ihrer *Bedarfsgemeinschaft*.

Leistungsberechtigt ist, wer ... (alle vier Punkte müssen zutreffen)

1. zwischen 15 und 67 Jahren alt ist. Die Höchstaltersgrenze liegt in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang zwischen 65 und 67 Jahren.
2. erwerbsfähig ist. Das bedeutet, dass man mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann und nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit daran gehindert ist.
3. hilfebedürftig ist. Das heißt, wer seinen eigenen Bedarf zum Leben (Nahrung, Kleidung, Obdach) und den der Familie nicht mit Einkommen und Vermögen decken kann.
4. seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Was bedeutet „Bedarfsgemeinschaft“?

Einfach gesagt, bilden grundsätzlich alle in einem Haushalt lebenden engsten (Familien)Mitglieder eine Bedarfsgemeinschaft (BG). Meistens ist die Familie eine Bedarfsgemeinschaft. Es gibt davon aber Ausnahmen, z. B. muss man nicht verwandt sein, um eine Bedarfsgemeinschaft bilden zu können (Lebenspartnerschaften). Oft ist es schwierig zu beurteilen, ob eine Bedarfsgemeinschaft besteht oder nicht.

Etwas ausführlicher:

Bei der Berechnung der Leistungen wird die einzelne erwerbsfähige Person als eine sogenannte „Bedarfsgemeinschaft“ betrachtet. Lebt sie mit mehreren Personen im gleichen Haushalt zusammen und wird der Haushalt wirtschaftlich gemeinsam betrieben, werden möglicherweise alle zusammen als eine Bedarfsgemeinschaft behandelt. Wer zu einer Bedarfsgemeinschaft gehört, ist gesetzlich im SGB II festgelegt.

Bei einer solchen Bedarfsgemeinschaft werden alle ihr angehörenden Personen mit ihren persönlichen Verhältnissen (Einkommen und Vermögen) in eine gemeinsame Berechnung einbezogen. Das heißt: das Einkommen einer Person ist in der Berechnung auch für weitere Personen der Bedarfsgemeinschaft einzusetzen. Es findet also ein Ausgleich untereinander statt.

Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören:

- die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (darunter der/die Antragsstellende),
- die Partnerin/der Partner von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, das sind:
 - die/der nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin/Ehegatte,
 - die/der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin/Lebenspartner oder
 - eine Partnerin/ein Partner in einer sogenannten Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft („eheähnliche Gemeinschaft“). Dies gilt nicht nur für Partnerschaften zwischen Mann und Frau, sondern auch bei gleichgeschlechtlichen Partnerinnen und Partnern, deren Partnerschaft nicht eingetragen ist,

- die unverheirateten Kinder unter 25 Jahre der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder der Partnerin/des Partners,
- die Eltern oder der Elternteil (ggf. mit Partnerin/Partner) eines erwerbsfähigen unverheirateten Kindes unter 25 Jahre.

Und Kinder unter 15 Jahre? – Das Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Personen

Nicht erwerbsfähige Personen haben keinen eigenständigen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Nur wenn sie mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben, können nicht erwerbsfähige Personen einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II – das sogenannte Sozialgeld – haben.

Grundsätzlich gelten Kinder unter 15 Jahren als nicht erwerbsfähig und sind daher anspruchsberechtigt.

Wie viel Geld bekommt man?

Die Leistungen nach dem SGB II setzen sich aus Regelbedarfen, Mehrbedarfen und Bedarfen für Unterkunft und Heizung zusammen. Dazu kommen – wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – die Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Der Regelbedarf deckt laufende und in unregelmäßigen bzw. in großen Abständen anfallende Bedarfe pauschal ab. Darunter fallen z. B. Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens, Strom (ohne Heizung) und in vertretbarem Umfang auch soziale Beziehungen sowie Teilhabe am kulturellen Leben und an Freizeitveranstaltungen.

Die Höhe des Regelbedarfs wird jährlich neu ermittelt und angepasst.

Der Regelbedarf bemisst sich nach dem Alter und/oder der persönlichen Lebenssituation. Es gibt sechs Regelbedarfsstufen (RBS):

<u>RBS</u>	<u>Person</u>	<u>Regelbedarf pro Monat</u>
1	Ab 18 Jahre (wohnt alleine oder ist alleinerziehend)	449,00 €
2	Ab 18 Jahre (wohnt mit Partner/in in einer gemeinsamen Wohnung)	404,00 €
3	Erwachsene (18-24 Jahre), die bei den Eltern wohnen	360,00 €
4	Jugendliche 14-17 Jahre	376,00 €
5	Kinder 6-13 Jahre	311,00 €
6	Kinder 0-5 Jahre	285,00 €

Mehrbedarf

In gewissen Lebenssituationen braucht man etwas mehr Geld. Daher gibt es den Mehrbedarf. Er kann z. B. von Schwangeren, Alleinerziehenden oder behinderten Menschen beantragt

werden. Ein Mehrbedarf wird entweder anhand der jeweiligen Regelbedarfsstufe berechnet oder hat eine pauschale Höhe.

<u>Mehrbedarf</u>	<u>Höhe des Mehrbedarfs pro Monat</u>	
Werdende Mütter Ab der 13. Schwangerschaftswoche: 17 % der maßgeblichen Regelleistung	76,33 € bei alleinerziehenden/alleinstehenden Frauen	
	68,68 € bei Frauen in einer Partnerschaft/Ehe	
Alleinerziehende (Mütter oder Väter) 12 % der maßgeblichen Regelleistung pro Kind (max. 60% der maßgeblichen Regelleistung) oder Alleinerziehende (Mütter oder Väter) 36 % der maßgeblichen Regelleistung mit 1 Kind unter 7 Jahren oder mit 2-3 Kindern unter 16 Jahren	12 %	53,88 €
	24 %	107,76 €
	36 %	160,64 €
	48 %	215,52 €
	max. 60 %	269,40 €
Behinderte Menschen 35 % der maßgeblichen Regelleistung	157,15 € bei alleinerziehenden/alleinstehenden Personen	
	141,40 € bei Personen in einer Partnerschaft/Ehe	
Angemessener Mehrbedarf wegen medizinisch notwendiger kostenaufwändiger Ernährung	In angemessener Höhe, abhängig von der Erkrankung	

Neu seit 2021: Einführung eines Mehrbedarfs für „unabweisbare, besondere Bedarfe“. Denkbar sind hier klassische einmalige Bedarfe, wie Computer für Schulkinder, Brillen, Passkosten und auch Elektroweißgeräte.

Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften sind ebenfalls ein Mehrbedarf.

Mehrbedarfe können auch nicht leistungsberechtigten Personen gewährt werden, z. B. Auszubildenden. Darunter fallen:

- Leistungen für Mehrbedarfe für Schwangere, Alleinerziehende, kostenaufwändige Diät (bei unabweisbarem besonderem laufendem Bedarf),
- Zuschuss für angemessene Unterkunft und Heizung,
- Darlehen für Regelbedarfe und Unterkunft in Härtefällen sowie
- Übernahme von Mietschulden.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Miete) werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit diese angemessen sind. Welche Kosten dabei angemessen sind, richtet sich nach den jeweiligen lokalen kommunalen Richtlinien/Richtwerten oder Satzungen.



Wird ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung bewohnt, dann gehören zu den Kosten der Unterkunft auch die damit verbundenen Belastungen (z. B. angemessene Schuldzinsen für Hypotheken, Grundsteuer, Wohngebäudeversicherung, Erbbauzins, Nebenkosten wie bei Mietwohnungen). Auch die unabweisbaren Aufwendungen für Instandhaltung und Reparaturen können unter Umständen als Bedarf anerkannt werden. Nicht dazu gehören die Tilgungsraten, weil mit ihnen letztlich Vermögen aufgebaut wird. Ein Vermögensaufbau ist jedoch mit dem Zweck einer Fürsorgeleistung nicht vereinbar.

Sind die Aufwendungen unangemessen hoch, ist man verpflichtet, die Kosten der Unterkunft nach Möglichkeit zu senken. Unter diesen Umständen kann auch ein Umzug in eine günstigere Wohnung notwendig werden.

Kosten für den Haushaltsstrom sind bereits im Regelsatz enthalten und werden nicht gesondert erstattet. Ausnahme: Sofern das Warmwasser in der Wohnung nicht über eine Zentralheizung sondern dezentral über einen Durchlauferhitzer, eine Gastherme oder einen Boiler erwärmt wird, besteht ein zusätzlicher Anspruch auf Mehrbedarf zur Deckung der zusätzlichen Kosten für Strom und Gas. Höheren Warmwasser-Mehrbedarf soll es nur noch geben können, wenn dieser durch eine gesonderte Messeinrichtung nachgewiesen wird.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Einen Anspruch darauf haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten. Auch wer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, kann einen Anspruch anmelden.

Zu den Leistungen aus Bildung und Teilhabe zählen:

- Ein- und mehrtägige Schul- und Kitaausflüge bzw. Fahrten (tatsächliche Kosten),
- der persönliche Schulbedarf (104 Euro zum 01. August und 52,00 Euro zum 01. Februar eines Schuljahres = 156 Euro je Schuljahr),
- die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule (tatsächliche Kosten - auch dann, wenn die dafür vorgesehenen Schülerfahrkarten des öffentlichen Nahverkehrs zu allgemeinen Fahrten außerhalb des Schulverkehrs berechtigen),
- Lernförderung (tatsächliche Kosten - Nachhilfe kann auch dann genutzt werden, wenn die Versetzung nicht unmittelbar gefährdet ist),
- die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schule oder Kindertageseinrichtungen (tatsächliche Kosten),
- die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (wie im Sportverein oder in der Musikschule in Höhe von 15 Euro monatlich).

Hinweise zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT):

- Die Umsetzung wird in den Kommunen organisiert. Zuständig ist die Stelle, bei der die Eltern Leistungen beantragt haben: das Jobcenter für Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, die Wohngeldstelle für Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag, das Sozialamt für Empfänger von Sozialhilfe und das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten.
- Das gesamte BuT-Paket kann, ausgenommen der Lernförderung, mit nur einem einzigen Antrag beantragt werden.
- Für Bezieher von Arbeitslosengeld II ist kein Antrag erforderlich, da die BuT-Leistungen bei der Beantragung von Arbeitslosengeld II automatisch mit beantragt werden.

Sonderbedarfe

Im Unterschied zu den Leistungen des Regel- und Mehrbedarfs sind weitere Leistungen nur in außergewöhnlichen Lebenslagen oder Notsituationen zur Deckung eines Sonderbedarfs vorgesehen:

- Erstausrüstung für Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräte: Darlehen und/oder Zuschuss.
- Bedarf, der vom Regelbedarf nicht gedeckt werden kann (z. B. Anschaffung einer neuen Waschmaschine): Darlehen.
- Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt: Zuschuss.

Die Leistungen für die Erstausrüstung werden in der Regel nur bedingt zur Anschaffung von neuen Möbeln oder Einrichtungsgegenständen (Neuware) ausreichen. Das JobCenter geht eher davon aus, dass diese Einrichtungsgegenstände auch gebraucht gekauft werden können.

Keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten:

- Ausländer (und ihre Familienangehörigen) in bestimmten gesetzlichen Fällen,
- Personen, die in einer stationären Einrichtung einschließlich eines richterlich angeordneten Freiheitsentzugs untergebracht sind. Dies gilt nicht für einen Krankenhausaufenthalt bis zu sechs Monaten und bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich,
- Personen, die Altersrente beziehen.

Personen, die Altersrente beziehen oder soweit erwerbsgemindert sind, dass sie keine drei Stunden am Tag arbeiten können, können die Grundsicherung im Alter bzw. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII beantragen.

Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Nur hilfebedürftige Personen erhalten Grundsicherungsleistungen. Das Prinzip ist einfach: Es müssen zuerst eigene Mittel eingesetzt werden, bevor staatliche finanzielle Hilfe greift. Zu diesen Mitteln gehören Einkommen und Vermögen.

Hartz IV wird unter der Anrechnung des eigenen Einkommens sowie des vorhandenen Vermögens gezahlt. Allerdings gibt es auch Freibeträge für das Einkommen sowie Pauschalen für Versicherungen. Auch das Vermögen wird nicht in voller Höhe angerechnet. Auch hierbei gibt es Freigrenzen, die je nach Alter des Empfängers oder Art des Vermögens (z. B. Altersvorsorge) greifen.

Als Einkommen zählen folgende Einkünfte:

- Einnahmen aus nichtselbständiger und selbständiger Tätigkeit,
- Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Elterngeld oder Krankengeld,
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Land- und Forstwirtschaft,
- Unterhaltsleistungen (auch Unterhaltsvorschuss), Kindergeld,
- Kapital- und Zinserträge,
- Einnahmen aus Aktienbesitz,

- Renten jeder Art,
- Einmalige Einnahmen (z. B. Steuererstattungen, Abfindungen, Erbschaften, Erstattung der Stromkosten),
- Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, BAföG.

Für die Höhe des Freibetrags ist das Bruttoeinkommen (Einkommen vor Steuern und Abgaben) entscheidend.

- Die ersten 100€ aus Erwerbseinkommen werden nicht angerechnet (Grundabsetzungsbeitrag).
- Zusätzlich bleiben 20% des ab 100,01€ bis einschließlich 1.000€ liegenden Teils des Bruttoeinkommens anrechnungsfrei.
- Zusätzlich zu den beiden anderen Beträgen werden 10% von dem Bruttolohn ab 1.000,01€ bis zur Verdienstobergrenze nicht angerechnet. Bei Leistungsberechtigten ohne Kind liegt die Verdienstobergrenze bei einem Bruttoeinkommen von 1.200€. Bei Leistungsberechtigten, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben, bei 1.500€.

Zu dem Vermögen gehört alles „Hab und Gut“, das in Geld messbar ist – unabhängig davon, ob das Vermögen im Inland oder Ausland vorhanden ist.

Dazu gehören z. B. Bargeld, Guthaben auf Anlagekonten, Sparguthaben, Bausparguthaben, Sparbriefe, Wertpapiere (z. B. Aktien- und Fondsanteile), Sachen (wie beispielsweise Fahrzeuge oder Schmuck), Kapitallebensversicherungen, Haus- und Grundeigentum, Eigentumswohnungen sowie sonstige dingliche Rechte an Grundstücken.

Zu berücksichtigen ist grundsätzlich das eigene verwertbare Vermögen und das Vermögen der mit in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen.

Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt direkt verwendet werden kann oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung für den Lebensunterhalt genutzt werden kann. Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die nicht frei verfügt werden darf (z. B. weil der Vermögensgegenstand verpfändet ist). Geld, das vor der Bedarfszeit (also vor dem Monat der Antragstellung) zugeflossen ist, zählt zum Vermögen.

Wie auch beim Einkommen gibt es beim Vermögen verschiedene Freibeträge, die sich nach der Vermögensart richten. So gibt es z. B.:

- Grundfreibeträge von 150 Euro pro Lebensjahr, mindestens aber 3.100€,
- Altersvorsorge aus „Riester-Anlageformen“,
- Freibetrag für sonstige Altersvorsorge von 750 € pro Lebensjahr, wenn die Vermögensverwertung vor Eintritt in den Ruhestand nicht möglich ist („Verwertungsausschluss“) sowie
- Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro.

Mitwirkungspflichten

Hartz IV wird in Höhe des Betrages gezahlt, der sich nach Abzug von Einkommen und Vermögen des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der Angehörigen seiner Bedarfsgemeinschaft ergibt.

meinschaft ergibt. Dieser Betrag verringert sich, wenn gegen Mitwirkungspflichten verstoßen wird und deshalb eine Sanktion verhängt wird.

Mitwirkungspflichten sind z. B.:

- Erfüllung von Pflichten, die vorher schriftlich vereinbart wurden (z. B. in der Eingliederungsvereinbarung),
- Bemühungen um Arbeitsaufnahme (z. B. Bewerbungen schreiben),
- Aufnahme zumutbarer Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit,
- Einhaltung von Meldeterminen.

Grundsatz des Förderns

Nach diesem Grundsatz sollend die Grundsicherungsträger den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten umfassend bei der Eingliederung in Arbeit unterstützen und einen persönlichen Ansprechpartner benennen. Sie sollen alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbringen.

Grundsatz des Forderns

Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und die Angehörigen ihrer Bedarfsgemeinschaft müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit nutzen. Hieraus ergibt sich beispielsweise die Verpflichtung, jede Arbeit anzunehmen, zu der der erwerbsfähige Leistungsberechtigte geistig, seelisch und körperlich in der Lage ist.

Weitere Informationen

Wir haben für Sie einen Hartz IV-Testbogen entwickelt. Stark vereinfacht lässt sich durch diesen Testbogen die Höhe der Grundsicherung für Arbeitsuchende annäherungsweise ermitteln!

Diese und weitere Arbeitshilfen finden Sie im Internet unter: <https://www.caritas-paderborn.de/beraten-helfen/armut-schulden/hartz-iv-kurzinfo-und-checkliste/hartz-iv-kurzinfo-und-checkliste>

Wichtiger Hinweis

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II ist sehr komplex. Trotz unseres Bemühens auf Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen übernehmen wir keinerlei Gewähr dafür. Die Inhalte dieses Informationsblattes bzw. die im Internet bereitgestellten Informationen dienen ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Nutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewendet werden. Haftungsansprüche gegen uns, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern unsererseits kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Die Informationen entsprechen dem Stand vom 1.1.2022.

Impressum: Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V., Referat Armut